

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5672, 12/7240 —

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 22 wird § 20 und wie folgt gefaßt:

„§ 20 Grundsatz

Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- und verarbeitet oder vertreibt, trägt die Produktverantwortung. Wesentliche Ziele der Produktverantwortung sind Umweltverträglichkeit, Dauerhaftigkeit und Reparaturfreundlichkeit der Erzeugnisse und Energie- und Rohstoffeinsparung bei deren Herstellung. Die Produktverantwortung umfaßt insbesondere

1. die Entwicklung, Herstellung und das Inverkehrbringen von abfallarmen, schadstoffarmen, mehrfach verwendbaren, technisch langlebigen und nach Gebrauch verwertbaren und die Sicherheit und Gesundheit nicht beeinträchtigenden Erzeugnissen, bei denen die ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Abfälle gewährleistet ist,
2. den vorrangigen Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen bei der Herstellung von Erzeugnissen,
3. die Kennzeichnung von schadstoffhaltigen Erzeugnissen, um die Verwertung oder Entsorgung der nach Gebrauch verbleibenden Abfälle sicherzustellen,
4. den Hinweis auf Rückgabe-, Wiederverwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder -pflichten und Pfandregelungen durch Kennzeichnung der Erzeugnisse und

5. die Rücknahme der Erzeugnisse und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle und deren nachfolgende Verwertung oder Entsorgung.“

Bonn, den 13. April 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Der Dritte Teil – Produktverantwortung – ist nach eigenem Bekunden das Kernstück des neuen Abfallgesetzes, soll doch über die Produktverantwortung erreicht werden, daß bei der Herstellung von Produkten das Ende der Nutzungsdauer mitbedacht wird. Der Ansatz der Bundesregierung greift zu kurz und bleibt in seinen Aussagen schwammig. Die nachfolgenden Paragraphen, die für eine Konkretisierung des Grundsatzes zur Produktverantwortung gedacht sind, verschieben die wesentlichen materiellen Anforderungen an eine Produktverantwortung auf noch zu erlassende Rechtsordnungen.

Durch die Neufassung des Grundsatzes der Produktverantwortung wird klargestellt, wer die materielle Verantwortlichkeit für die Erzeugnisse hat. Darüber hinaus wird konkretisiert, was Produktverantwortung beinhaltet.